

Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 26. Oktober 2020

(ergänzt 2.11.2020)

der Schule Beromünster

Dieses Rahmenschutzkonzept basiert auf der Vorlage der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern. Die Vorlage des Kantons wurde mit spezifischen Regelungen für die Schule Beromünster ergänzt.

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Abstandsregeln

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

In der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 3.1). Auch auf dem Schulareal der Sekundarschule Beromünster gilt für die Schüler und Schülerinnen, wie auch für die Lehrpersonen und externen Personen während der Schulzeit (07.00 bis 17.15 Uhr) eine Maskentragpflicht.

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Dies ist Aufgabe der Hauswarte. Nach Möglichkeit unterstützen die Lehrpersonen die Hauswarte im Bereich des Schulzimmers. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften:

<https://www.schulen-lueften.ch/de>

3. Masken

3.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der **Basisstufe und Primarschule** müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit) stehen im Lehrerzimmer Masken zur Verfügung.

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12

Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 6. Primarklasse sollen deshalb in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

In der **Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht gilt für alle Lehrpersonen der Volksschule und in der Sekundarschule auch für die Lernenden, unabhängig davon, ob der Abstand eingehalten werden kann oder Trennscheiben eingesetzt werden.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind der Sportunterricht und Teilbereiche im Fach Wirtschaft, Arbeit und Haushalt (Einnahme von Getränken und Essen, siehe 6.1).

Beim Essen und Trinken während der Pause können die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule auf dem Pausenplatz am Ort bleibend die Maske kurzfristig abziehen. Wenn möglich soll darauf geachtet werden, dass während des Essens und Trinkens ein Abstand von 1.5 Meter zum nächsten Schüler/zur nächsten Schülerin eingehalten werden kann.

Die Masken für die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule werden von der Schule abgegeben. Es gilt die Regel: 1 Maske pro Halbtage pro Schüler/Schülerin.

Selbstverständlich können Schüler und Schülerinnen auch eigene Masken mitnehmen und diese tragen.

3.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Die Schule stellt den Mitarbeitenden genügend Masken zur Verfügung. Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske.

Lehrpersonen können die Maske abziehen, wenn...

- ...sie sich alleine im Raum befinden.
- ...alle Personen (z.B. eine Sitzung oder bei Elterngesprächen, jedoch nicht Unterricht) in einem Raum in der Regel sitzend einen Abstand voneinander von 1.5 Metern einhalten.
- ...im Lehrpersonenzimmer sitzend Getränke oder Essen eingenommen werden (Abstand von 1.5 Metern zur nächsten Personen einhalten).

Für **alle externen Personen** ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht, ausser ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Schule erlaubt das Abziehen der Maske (Bedingung: Abstand 1.5 Meter). Für externe Personen gilt ebenfalls keine Maskenpflicht, wenn Personen eines Sportvereins sich in einer Turnhalle, bzw. eines Musikvereins sich in einem für sie vorgesehenen Raum befinden. Hier gelten die Schutzkonzepte der entsprechenden Vereine.

Auf die Maskentragpflicht wird bei den Eingängen mit Plakaten deutlich hingewiesen. Achtung: Immer Hände waschen oder Desinfizieren vor dem Anziehen der Maske!

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Primarschulkinder sind kaum ansteckend. Da in der Sekundarschule die Abstandsregeln meist gut eingehalten werden können und zudem Maskentragpflicht herrscht, können auch Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF)

6. Einzelne Fächer

6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

6.2 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. In spezifischen Situationen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen. Auch in der Garderobe sollen die Sekundarschüler/innen soweit als möglich Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen.

6.3 Musikunterricht:

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und in der Sekundarschule mit Masken durchzuführen.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und für die Sekundarschüler/innen. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Schuldiensten gilt eine generelle Maskenpflicht nur in den Innenräumen im Publikumsbereich (Empfang, Wartebereich). Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Musikschulen

Hier gilt das Schutzkonzept der Musikschule Michelsamt.

10. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im Schulbus haben die Fahrer/Fahrerinnen Masken zu tragen. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht.

Für die Sekundarschüler/innen gelten für den Schulbus die analogen Regeln wie im öffentlichen Verkehr.

Die Masken für den Schulweg müssen durch die Eltern organisiert und bezahlt werden.

11. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. Wenn die Abstände eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Bei Bedarf sollen Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.

12. Sitzungen/Weiterbildungen

Bei Sitzungen/Weiterbildungen mit physischer Präsenz herrscht Maskentragpflicht, bis die Teilnehmenden sitzen und die Sitzungsleitung/Weiterbildungsleitung die Maskentragpflicht vorübergehend aufhebt, wenn der Abstand unter den Anwesenden von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden.

13. Schulanlässe

Schulanlässe wie Klassenlager, Projekte, öffentliche Veranstaltungen usw. sollen nur ausnahmsweise und wenn, dann unter Anwendung von Schutzkonzepten* organisiert werden. Die Schulleitung entscheidet, welche Schulanlässe der Jahresplanung durchgeführt und welche abgesagt werden. Eine Durchmischung der Klassen/Stufen ist zu minimieren und den Abstands- und Hygieneregeln muss besondere Beachtung geschenkt werden. Nicht mehr erlaubt sind Steh-Apéros. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

14. Znüni-Mäart/Pausenkiosk

Znüni-Mäart/Pausenkiosk können weiterhin mit entsprechendem Schutzkonzept durchgeführt werden. Lehrpersonen/externe Personen und Schüler/Schülerinnen der Sekundarschule tragen während der Zubereitung und dem Verkauf Schutzmasken und Handschuhe.

15. Geburtstagskuchen

Geburtstagskuchen können weiterhin geteilt werden, wenn die Lehrperson den Kuchen mit Schutzmaske und Handschuhen den Schüler und Schülerinnen verteilt. Die Schüler und Schülerinnen essen im Sitzen.

16. Schwimmunterricht

Im Hallenbad der Kantonsschule Beromünster gelten die Regeln der Kantonsschule. Kann in der Schwimmhalle der Abstand von 1.5 Metern zu den Schülern und Schülerinnen bzw. zu einer weiteren Lehrperson eingehalten werden, gilt keine Maskentragpflicht, ebenso im Wasser.

17. Zahnprofilaxe

Der Unterricht in Zahnprofilaxe findet statt. Auf das Zähneputzen ist jedoch zu verzichten. Für die Mitarbeitenden der Zahnprofilaxe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrpersonen.

18. Schnuppern in Berufen/Zukunftstag

Das Schnuppern von Sekundarschülern und -schülerinnen in der Berufswelt ist unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte der einzelnen Betriebe möglich. Aktuell ist der nationale Zukunftstag noch nicht abgesagt.

19. Schulmessen

Hier gelten folgende Regeln:

- Schutzmaskenpflicht in der Kirche für alle Erwachsenen
- Schutzmaskenpflicht in der Kirche für Jugendliche der Sekundarschule, Sitzordnung nach Klassen getrennt

- Die Primarschulkinder sitzen wie bisher nach Klassen getrennt. Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren haben eine Maske zu tragen (Bundesbeschluss).
- Weiterhin gelten die Hygiene- und Abstandsregeln wie bisher: Hände vor Eintreten desinfizieren, Erwachsene achten auf Abstand.

Wir sind den Lehrpersonen dankbar für ihre Mithilfe.

20. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen, siehe Punkt 16.

Muss sich eine Lehrperson ohne Krankheitssymptome in Quarantäne begeben, so hat sie von zu Hause aus soweit möglich den Unterricht für die Schüler und Schülerinnen vor- und nachzubereiten und die allfällige Stellvertretungslösung zu unterstützen. Auf der Sekundarschule soll die Lehrperson den Unterricht über «MS-Teams» soweit möglich gewährleisten. Die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule haben dabei an der Schule präsent zu sein, ausser es handelt sich um Randstunden.

Einzelne Schüler und Schülerinnen in Quarantäne haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen haben jedoch sicherzustellen, dass diese Schüler und Schülerinnen mit Aufgaben und Aufträgen bedient werden, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.

Ist eine Schülerin, ein Schüler in Quarantäne ohne Krankheitssymptome, so wird gegenüber Mitschülern die Abmeldung ohne Angabe von weiteren Gründen kommuniziert.

21. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: 041 228 60 90 bzw. 041 228 68 89 (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020 <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aezteschaft/umgangmit-erkrankten.html>

Kommunikation

Ist ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende oder eine Schülerin/ein Schüler unserer Schule positiv getestet, obliegt die Kommunikation bei der Schulleitung.

22. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Ändern Weisungen seitens der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes und stehen im Widerspruch zum vorliegenden Rahmenschutzkonzept der Schule Beromünster, so gelten die Regelungen der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes.

Entsprechende Internetseiten:

<https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige_fragen_corona

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Freundliche Grüsse

Schulleitung



Martin Kulli

Rektor Schule Beromünster
Telefon direkt: 041 930 30 93
martin.kulli@schule-beromuenster.ch